Seit dem 1. April 2024 gelten für Medizinalcannabis in Deutschland andere Regeln als zuvor: Cannabis zu medizinischen Zwecken wurde aus dem Betäubungsmittelrecht herausgelöst. Für Patientinnen und Patienten bedeutet das vor allem weniger bürokratische Hürden beim Rezept. Es bedeutet aber weder einen Anspruch auf eine Behandlung noch eine automatische Kostenübernahme durch die Krankenkasse.

Dieser Überblick erklärt, was das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) verändert hat, wie der Weg zum Rezept aussieht und worauf es bei Kosten und Erstattung ankommt. Außerdem geht es darum, wie Sorteninformationen und Verfügbarkeitsdaten – etwa auf den Releaf-Sortenseiten – sinnvoll genutzt werden können. Rechtliche und Erstattungsregeln können sich ändern; für Entscheidungen im Einzelfall sind die aktuelle Gesetzeslage, die Krankenkasse und die behandelnde Praxis maßgeblich.

Medizinalcannabis: Was seit dem 1. April 2024 gilt

Das MedCanG ist Teil der gesetzlichen Neuregelung, die am 1. April 2024 in Kraft trat. Seitdem ist Cannabis zu medizinischen Zwecken kein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) mehr. Die oft verwendete Kurzform „Cannabis kein Betäubungsmittel“ bezieht sich dabei auf die rechtliche Einstufung von Medizinalcannabis – nicht auf eine allgemeine Freigabe.

Medizinalcannabis bleibt ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Es wird ärztlich verordnet und über eine Apotheke abgegeben. Für Patientinnen und Patienten heißt das: Das Rezept läuft nicht mehr über das besondere Betäubungsmittelrezept, sondern über ein reguläres Rezeptverfahren. „Rezept statt BtMG“ beschreibt also die Änderung der Verschreibungsform, nicht den Wegfall medizinischer Voraussetzungen.



- **Verschreibung:** Eine Ärztin oder ein Arzt muss die Behandlung medizinisch verantworten und ein Rezept ausstellen.
- **Abgabe:** Die Versorgung erfolgt über eine Apotheke, nicht über den freien Verkauf.
- **Begründung:** Die behandelnde Person entscheidet auf Grundlage der Krankengeschichte, der Beschwerden, möglicher Alternativen und der erwartbaren Risiken.
- **Keine automatische Erstattung:** Ein Rezept allein bedeutet nicht, dass die gesetzliche Krankenkasse die Kosten übernimmt.

Die Entlastung betrifft damit vor allem den bürokratischen Ablauf. Die medizinische Verantwortung der Ärztin oder des Arztes und die Anforderungen an eine sichere Behandlung bleiben bestehen.

Was sich für Patienten praktisch geändert hat

Vor der Gesetzesänderung galten für Cannabis als Arzneimittel die strengeren Regeln des BtMG. Seit dem Wechsel zum MedCanG ist die Verschreibung in das reguläre Arzneimittelrecht eingebettet. Das kann Verordnungen und Folgeverschreibungen erleichtern. Auch die Dokumentation und das Rezeptverfahren unterscheiden sich von der früheren Betäubungsmittelverordnung.

Für die Versorgung ist außerdem wichtig, dass nicht jedes Produkt für jede Person geeignet oder jederzeit lieferbar ist. Blüten und Extrakte können sich etwa in Zusammensetzung, THC- und CBD-Gehalt, Darreichungsform und Verfügbarkeit unterscheiden. Die Auswahl sollte sich an der ärztlichen Therapieentscheidung orientieren – nicht allein an einer Sortenbezeichnung oder einem Online-Ranking.

Medizinische Nutzung ist nicht Freizeitkonsum

Die Neuregelung hat die rechtliche Behandlung von Medizinalcannabis verändert. Sie macht eine medizinische Verordnung aber nicht mit Freizeitkonsum gleich. Wer ein Arzneimittel verschrieben bekommt, sollte die Einnahme mit der behandelnden Praxis besprechen und die Verordnung einhalten. Fragen zu Fahrtüchtigkeit, Wechselwirkungen, Arbeit oder Aufbewahrung gehören ebenfalls in die ärztliche Beratung.

Der Weg zum Rezept: Untersuchung und ärztliche Abwägung

Ein Rezept beginnt nicht mit einer bestimmten Sorte, sondern mit einer medizinischen Einschätzung. Die Ärztin oder der Arzt prüft, welche Beschwerden bestehen, welche Diagnosen vorliegen und welche Behandlungen bereits versucht wurden. Auch Begleiterkrankungen, weitere Medikamente, mögliche Risiken und die Fähigkeit, die Therapie sicher umzusetzen, können relevant sein.

1. **Beschwerden und Vorgeschichte schildern:** Dazu gehören Diagnose, bisherige Behandlungen, deren Wirkung sowie unerwünschte Nebenwirkungen.
2. **Behandlungsoptionen besprechen:** Die Praxis wägt Medizinalcannabis gegen andere geeignete Therapien ab. Eine Verordnung ist nicht allein deshalb angezeigt, weil eine Person danach fragt.
3. **Geeignete Therapie festlegen:** Wenn die Behandlung medizinisch vertretbar erscheint, entscheidet die Ärztin oder der Arzt über Arzneiform, Dosierung und Verlaufskontrollen.
4. **Rezept einlösen und Verlauf beobachten:** Die Apotheke gibt das verordnete Arzneimittel ab. Wirkung, Verträglichkeit und mögliche Anpassungen sollten ärztlich überprüft werden.

Eine Online-Anfrage kann Informationen sammeln und ein erstes Gespräch vorbereiten, ersetzt aber nicht automatisch eine ärztliche Entscheidung. Releaf bietet eine Online-Anfrage mit medizinischem Fragebogen an. Angaben zu Diagnosen, Medikamenten und früheren Therapien sollten vollständig und korrekt sein. Ein ausgefüllter Fragebogen ist keine Zusage für ein Rezept; die medizinische Beurteilung bleibt Sache einer qualifizierten ärztlichen Person.

Kosten und Erstattung nach dem 30.07.2026

Der 30. Juli 2026 ist kein allgemeiner Stichtag, an dem ein Rezept automatisch erstattungsfähig wird oder sich die Kosten für alle Patientinnen und Patienten gleich ändern. Entscheidend sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und die individuelle Situation. Da sich Erstattungsregeln und deren Anwendung

ändern können, sollten Patientinnen und Patienten den aktuellen Stand direkt bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Versicherung erfragen.

Bei gesetzlich Versicherten richtet sich die Kostenübernahme nach den Voraussetzungen des Sozialgesetzbuchs V (SGB V), insbesondere den Regeln zur Versorgung mit Cannabisarzneimitteln. In der Regel muss die Krankenkasse vor Beginn der Behandlung einen Antrag prüfen und genehmigen. Für bestimmte ärztliche Fachgruppen oder Behandlungssituationen können Ausnahmen von der vorherigen Genehmigung gelten. Ob eine Ausnahme greift, hängt vom konkreten Fall und den aktuell geltenden Vorgaben ab.

Frage Worauf es ankommt Wer entscheidet über die Erstattung? Die Krankenkasse prüft den Antrag anhand der gesetzlichen Voraussetzungen und der eingereichten medizinischen Begründung. Reicht ein Rezept? Nein. Eine Verordnung ist nicht automatisch eine Kostenzusage. Vor der Behandlung sollte geklärt sein, ob eine Genehmigung erforderlich ist. Was kann ein Antrag enthalten? Je nach Fall können Diagnose, bisherige Therapien, Begründung der Behandlung und ein konkreter Therapieplan erforderlich sein. Die behandelnde Praxis unterstützt dabei. Was gilt bei Selbstzahlung? Die Kosten hängen unter anderem vom Präparat, der verordneten Menge und der Apotheke ab. Preise und Verfügbarkeit sollten vor dem Einlösen geprüft werden.

Wer privat versichert ist, sollte die Vertragsbedingungen und das Genehmigungsverfahren der eigenen Versicherung prüfen. Bei einer Ablehnung durch die Krankenkasse können Begründung und Widerspruchsfrist wichtig sein. Hier kann eine Beratung durch die behandelnde Praxis oder eine unabhängige Patientenberatung helfen.



Sorten und Verfügbarkeit: Was Releaf-Daten leisten können

Die Releaf-Sortenseiten sind eine deutsche Strain-Datenbank mit Informationen zu Medizinalcannabis-Produkten. Solche Übersichten können dabei helfen, Produktangaben zu vergleichen und mit der ärztlichen oder pharmazeutischen Beratung vorzubereiten. Sie ersetzen weder eine Diagnose noch eine individuelle Empfehlung.

Ein Ranking nach Verfügbarkeit ist eine Momentaufnahme: Lagerbestände können sich rasch ändern, und eine gelistete Sorte ist nicht zwingend bei jeder Apotheke verfügbar. Für einen verlässlichen Vergleich

müssten die Releaf-Daten am angegebenen Stichtag geprüft und nach einer einheitlichen Methode ausgewertet werden. Ohne Zugriff auf den konkreten Datenbestand lässt sich kein seriöses Ranking für den 11.11.2026 nennen. Produktnamen oder Rangplätze sollten daher nicht aus älteren Listen übernommen werden.

So lässt sich ein Verfügbarkeitsranking sinnvoll lesen

- **Stichtag beachten:** Ein Ranking vom 11.11.2026 sagt nichts Sicheres über den Bestand am Tag der Bestellung aus.
- **Vergleichsgrundlage prüfen:** Es sollte klar sein, ob nach gelisteten Produkten, Apothekenangeboten oder tatsächlichen Lagerbeständen sortiert wurde.
- **Produktdaten abgleichen:** THC- und CBD-Angaben, Arzneiform und Packungsgröße können für die Verordnung und Abgabe relevant sein.
- **Therapieentscheidung nicht am Rang ausrichten:** Verfügbarkeit allein ist kein medizinisches Auswahlkriterium.
- **Apotheke fragen:** Die Apotheke kann bestätigen, ob das verordnete Präparat lieferbar ist und welche Alternativen ärztlich abgestimmt werden müssten.

Wenn Releaf für den 11.11.2026 ein Ranking veröffentlicht, sollte der Beitrag die konkreten Rangplätze direkt aus dieser Datenauswertung übernehmen und den Stichtag sichtbar nennen. Ohne diese Prüfung wäre eine Liste vermeintlich „am besten verfügbarer“ Sorten irreführend.

Was Patienten vor dem nächsten Schritt beachten sollten

Die wichtigste Änderung seit dem 1. April https://byc-news.de/medizinische-cannabissorten-deutschland-2026-ranking/ 2024 ist die Herauslösung von Medizinalcannabis aus dem BtMG. Das MedCanG erleichtert damit den rechtlichen Verschreibungsweg, macht Cannabis aber nicht zu einem frei erhältlichen Arzneimittel. Eine Behandlung setzt weiterhin eine ärztliche Abwägung voraus. Auch bei den Kosten gilt: Rezept und Erstattung sind zwei unterschiedliche Fragen.

- Fragen Sie die behandelnde Praxis, ob eine Kostenübernahme vor Therapiebeginn beantragt werden muss.
- Halten Sie Diagnosen, bisherige Behandlungen und aktuelle Medikamente für das ärztliche Gespräch bereit.
- Nutzen Sie Online-Fragebögen, etwa die Releaf Online-Anfrage, als Vorbereitung – nicht als Garantie für ein Rezept.
- Prüfen Sie Verfügbarkeit und Produktangaben aktuell bei der Apotheke; Datenbank-Rankings sind nur Momentaufnahmen.
- Lassen Sie sich zu Einnahme, Wechselwirkungen und möglichen Einschränkungen im Alltag beraten.

So lässt sich „Rezept statt BtMG“ richtig einordnen: Der administrative Rahmen hat sich geändert, die medizinische Verantwortung und die Prüfung der Kostenübernahme bleiben bestehen.